

**Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus  
am Clara-Ernst-Platz  
vom 21.12.2010**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) i.V.m. den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 21.12.2010 die Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus am Clara-Ernst-Platz beschlossen.

1. Das Bürgerhaus am Clara-Ernst-Platz ist eine öffentliche Begegnungsstätte, deren Trägerin die Stadt Lage ist.
  2. Es ist eine Einrichtung, die allen Bürger/-innen und Einwohner/-innen der Stadt Lage offen steht. Jeder Besucher/jede Besucherin hat das Recht, im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von den Angeboten und Möglichkeiten des Bürgerhauses Gebrauch zu machen.
  3. Das Zusammenleben und Miteinander aller Menschen in Lage zu fördern, ist das Ziel dieser Einrichtung. Dazu gehört es auch, den ausländischen Mitbürger/-innen eine Integrationshilfe anzubieten, ohne deren nationale und kulturelle Eigenarten zu vernachlässigen.
  4. Das Bürgerhaus, soweit es nicht für städtische Veranstaltungen benötigt wird, steht Vereinen, Verbänden, Kirchen und sonstigen Gruppen sowie Einzelpersonen zur Benutzung zur Verfügung. Eine regelmäßige wiederkehrende Nutzung durch bestimmte Gruppen oder Einzelpersonen ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen nach Ziff. 5 sowie Lagenser Chöre, die das Bürgerhaus nach Vereinbarung für Chorproben kostenlos nutzen können, sofern keine anderweitigen öffentlichen Veranstaltungen vorgesehen sind. Aus der Nutzung können die Chöre kein Gewohnheitsrecht ableiten.
  5. Der Freien Theatergruppe „LaBüVision“ werden die Räumlichkeiten gemäß der durch einen gesonderten Nutzungsvertrag getroffenen Regelungen zur Verfügung gestellt.
  6. Auf die Überlassung der Räumlichkeiten besteht kein Rechtsanspruch.
  7. Das Bürgerhaus am Clara-Ernst-Platz soll insbesondere genutzt werden für:
    - a) Kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Theater- und Filmveranstaltungen, Ausstellungen, Lesungen, Vorträge u.ä.)
    - b) Bildungs- und Informationsveranstaltungen (Vorträge, Diskussionen, Foren, Versammlungen, Bürgeranhörungen, Kleintierausstellungen u.ä.)
    - c) Zielgruppenbetreuung (Senior/-innen-, Jugend- und Kinderbetreuung sowie Veranstaltungen mit und durch ausländische Mitbürger/-innen u.ä.)
    - d) Kreative Angebote (Basteln, Werken, Handarbeiten, Medienarbeit, Musizieren, Zeichnen, Spiele)
  - e) Gesellige Veranstaltungen (jedoch nicht privaten und gewerblichen Charakters)
  - f) gewerbliche Veranstaltungen im Bereich Kunst und Kultur
  - g) Sitzungen der im Rat vertretenen Fraktionen
- Sportliche Veranstaltungen sind nur im Einzelfall entsprechend den örtlich angepassten Gegebenheiten möglich.
8. Anträge auf Benutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses sind rechtzeitig schriftlich an das Fachteam Schule, Kultur und Sport der Stadt Lage zu richten. Dabei ist die Zeitdauer, das Thema und der Inhalt sowie der erwartete Teilnehmerkreis bekannt zu geben.
  9. Das Verhältnis zwischen der Stadt und dem Veranstalter/ der Veranstalterin wird durch eine schriftliche Vereinbarung geregelt. Die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind Bestandteil der Vereinbarung.
  10. Veranstalter/-in und Gäste haben die ihnen zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Ruhe und Ordnung im Haus sind zu wahren. Die Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Es ist nicht gestattet, Tiere in das Bürgerhaus mitzubringen. (Ausnahmen davon (s. Ziff. 7 b) sind im Einzelfall unter Beachtung der Hygienevorschriften möglich).
  11. Der Veranstalter/die Veranstalterin hat sich vor Inanspruchnahme von Räumen und Einrichtungsgegenständen von dem ordnungsgemäßen Zustand dieser zu überzeugen. Bereits vorhandene Mängel oder Schäden sind vor Beginn der Veranstaltung der Stadt anzuzeigen. Der Benutzer/ die Benutzerin haftet für alle Schäden, die der Stadt durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Außenanlagen entstehen. Die Schäden sind der Stadt unverzüglich zu melden. Zerbrochene oder beschädigte Einrichtungsgegenstände sind der Stadt zu ersetzen. Die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur kann von der Stadt nach ihrer Entscheidung auf Kosten des Benutzers durchgeführt werden.
  12. Der Veranstalter/ die Veranstalterin ist verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abzuschließen und den Nachweis hierüber vor der Veranstaltung der Stadt vorzulegen.
  13. Der Veranstalter/ die Veranstalterin stellt die Stadt sowie deren Bedienstete und Beauftragte von Ansprüchen jeder Art frei, die von ihm oder Dritten aus Anlass der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen geltend gemacht werden.
  14. Dem Veranstalter/der Veranstalterin obliegt das Ein-, Um- und Ausräumen von Tischen und Stühlen in den überlassenen Räumlichkeiten und zwar im Einvernehmen mit den Bediensteten und Beauftragten der Stadt. Der Veranstalter/ die Veranstalterin ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung die benutzten Räume in einem aufgeräumten und besenreinen Zustand zu verlassen. Bei Küchenbenutzung sind die Kucheneinrichtungen gereinigt zu übergeben. Benutztes Geschirr und Gläser sind zu spülen und in den hierfür vorhandenen

Schränken abzustellen, die Aschenbecher sind zu säubern und die sanitären Anlagen sind gebrauchsfähig zu hinterlassen. Für die Beseitigung der Abfälle müssen die von der Stadt angebotenen Müllsäcke verwendet werden. Die Stadt sorgt für den Abtransport.

Nach Veranstaltungsende sind die Heizung und die Beleuchtung abzustellen und das Gebäude ordnungsgemäß zu verschließen.

Wird die Reinigung vom Veranstalter nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so sind die der Stadt hierfür entstandenen Kosten, mindestens aber 50,00 Euro, dem Benutzer in Rechnung zu stellen.

Den Anweisungen der städtischen Bediensteten und Beauftragten ist Folge zu leisten.

15. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin übt das Hausrecht aus. Bei Verletzung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung kann den Verursacher/-innen Hausverbot erteilt werden. Die Veranstalter/-innen haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Erstattung des gezahlten Entgelts und Ersatz der entstandenen Aufwendungen. Über die Dauer des Hausverbotes entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin..

16. Veranstaltungen, bei denen auch alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, können nur in Ausnahmefällen durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin zugelassen werden.

Der Ausschank darf nur von einem konzessionierten Gastwirt/ einer konzessionierten Gastwirtin vorgenommen werden. Für den Fall, dass ein ortsansässiger Gastwirt/ eine ortsansässige Gastwirtin nicht gewonnen werden kann, ist von dem Veranstalter/ der Veranstalterin der Wirteverein um Stellungnahme zu bitten. Sollte auch durch dessen Vermittlung eine Bewirtung nicht gesichert werden können, ist der Veranstalter berechtigt, dies selbst vorzunehmen. In diesem Fall ist er für die Einholung der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigung verantwortlich.

17. Das Bürgerhaus am Clara-Ernst-Platz wird für folgende Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt:

- a) für Veranstaltungen der Stadt Lage selbst,
- b) für Veranstaltungen, die überwiegend oder ausschließlich im Interesse der Stadt Lage durchgeführt werden,
- c) für Veranstaltungen, die im allgemeinen Interesse der Stadt Lage liegen, weil die Stadt Mitglied der Institution der Veranstalter ist und für die Veranstaltung kein Eintrittsgeld erhoben wird,
- d) für Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen aus Anlass von Jubiläen, soweit die Vereinszwecke den Zielsetzungen der vorliegenden Richtlinien entsprechen.

In den Fällen a) - c) finden Ziff. 16 Abs. 2 und Ziff. 18 keine Anwendung.

18. Für Veranstaltungen wird das Nutzungsentgelt pro Tag unabhängig von der Dauer der Veranstaltung wie folgt festgesetzt:

		Saal	Mehrzweckraum
1.	ohne Teeküchenbenutzung		
	a) örtliche Veranstalter/-innen nach Ziff. 4	60,00 Euro	25,00 Euro
	b) auswärtige Veranstalter nach Ziff. 4	80,00 Euro	30,00 Euro
2.	mit Teeküchenbenutzung		
	a) örtliche Veranstalter/-innen nach Ziff. 4	80,00 Euro	35,00 Euro
	b) auswärtige Veranstalter/-innen nach Ziff. 4	100,00 Euro	40,00 Euro

Gewerbliche Benutzer im Bereich Kunst und Kultur zahlen jeweils das doppelte Entgelt.

19. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind einzuhalten.

20. Der Veranstalter verpflichtet sich, nach § 9 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes ab 22.00 Uhr Betätigungen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Nachtruhe der Anwohner/-innen zu stören.

21. Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entscheidet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin nach Anhörung der Beteiligten.

22. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Lage, den 21. Dezember 2010

gez. C. Liebrecht  
Bürgermeister